

TOP:



Der Bürgermeister

Informationsvorlage

13 - Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro
Vorl.Nr.: I/2017/03148
Datum: 02.03.2017

Gremium	Sitzung am		
Haupt- und Finanzausschuss	22.03.2017	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

Änderung der Hauptsatzung - Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Begründung

In der Ratssitzung am 8. Februar 2017 wurde einstimmig beschlossen, dass die Verwaltung eine Änderung der Hauptsatzung vorbereiten soll. Durch die Änderung soll klar gestellt werden, dass alle Ausschussvorsitzenden keine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten.

Weiterhin hat der Stadtrat den Ausschussvorsitzenden empfohlen, auf die Auszahlung der neuen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende gemäß § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung NRW ab dem 01.01.2017 freiwillig so lange zu verzichten, bis eine endgültige Regelung über die Aufwandsentschädigung in der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim i.S.v. § 46 Satz 2 GO NRW erfolgt ist.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2017 gibt das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW in einem Auslegungserlass den Hinweis, dass der pauschale Ausschluss aller Ausschüsse von der Gewährung der Aufwandsentschädigung „im Regelfall nicht zulässig sein dürfte“. Eine klare Aussage wird damit in dem Auslegungserlass nach Auffassung der Verwaltung nicht getroffen.

Da sich die Stadt Meckenheim in der Haushaltssicherung befindet und die Zahlung der Aufwandsentschädigung nicht nur in den Monaten erfolgt, in denen eine Sitzung ansteht, sondern eine kontinuierliche, monatliche Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, sieht die Verwaltung hier noch weiteren Klärungsbedarf.

Bei einem Treffen der Bürgermeister im Rhein-Sieg-Kreis am 14. Februar 2017 wurde dieses Thema bereits angesprochen. Dabei ist man übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass man die bereits getroffenen Beschlüsse nicht beanstandet und das weitere Vorgehen des Ministeriums und des Rhein-Sieg-Kreises abwartet.

Insofern hält die Verwaltung es zum jetzigen Zeitpunkt für nicht zweckdienlich, eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung vorzunehmen. Es ist nicht klar, ob der pauschale Ausschluss der Gewährung von einer Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden grundsätzlich beanstandet wird oder unter welchen Voraussetzungen ein solcher Ausschluss regelkonform begründet werden kann.

Das Schreiben des Städte- und Gemeindebundes sowie der Auslegungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales sind im Ratsinformationssystem eingestellt.

Meckenheim, den 02.03.2017

Sabine Gummersbach
Sachbearbeiterin

Marion Lübbehüsen
Leiterin

Anlagen:

1. Schnellbrief des StGB vom 13. Februar 2017
2. Auslegungserlass des MIK vom 13. Februar 2017